

1. Harsberger Gleitschirm- u. Drachenclub
Lauterbach e.V.
Marco Scheler
Bernhard-von-Arnswald Straße 17
99817 Eisenach

Gmund, 10.02.2022 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hörselberg", 99819 Hörselberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclubs Lauterbach e.V. vom 16.12.2021, die Erlaubnis „Hörselberg“ des DHV vom 16.09.2010, zuletzt am 03.03.2016 verlängert, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Hörselberg“, Gemeinde Hörselberg vom 03.03.2016 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2031 befristet**. Sie kann widerrufen werden. Die Erlaubnis gilt für die Mitglieder des 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclubs Lauterbach e.V.. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Großes Hörselberg
2. Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Hastrungsfeld (Starts) und Kälberfeld (Landungen), Gemeinde Hörselberg, Wartburgkreis
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Startplatz Hörselberg“
Koordinaten: N 50°57'11.9" O 10°27'42.7"
Flur 3, Flurst. 1/1

Höhe: 462 m

Höhendifferenz: 204 m

Startrichtung: S

Fluggeräte: GS und HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, kein Doppelsitzer, Einweisung erforderlich

Landeplatz

Bezeichnung: „Landeplatz Hörsselberg“

Koordinaten: N 50°56'41.7" O 10°27'45.6"

Flur 1, Flurst. 53, 55

Höhe: 258 m

Fluggeräte: GS und HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, kein Doppelsitzer, Einweisung erforderlich

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in die Besonderheiten des Geländes (steiler Startplatz) und in die Auflagen dieser Erlaubnis.
2. Ausbildungsflüge sind nicht zulässig.
3. Zur Bahntrasse und zur Ortsstraße ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von 50 m einzuhalten.
4. Zum Schutz des Uhus ist die Erlaubnis auf den Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.12. eines jeden Jahres beschränkt.
5. Die Erlaubnis für Starts ist auf max. 15 Flugtage / Jahr beschränkt. Alle Flugtage sind mit den üblichen Angaben (Datum, Pilot, Flugzeit, Unterschrift des Piloten) in einem Flugbuch zu dokumentieren. Des Weiteren ist eine Pilotenliste aller derjenigen Mitglieder des Clubs zu führen, die vom Großen Hörselberg aus fliegen. Zum 15. Januar des Folgejahres sind der Unteren Naturschutzbehörde eine Kopie des Flugbuches sowie eine Kopie der Pilotenliste für den vorangegangenen Flugzeitraum zu übermitteln.
6. Flüge in der Dämmerung sind aus Gründen des Fledermausschutzes verboten.
7. Pro Flugtag dürfen max. 10 Starts von erfahrenen Piloten erfolgen.
8. Es dürfen keine Flugveranstaltungen durchgeführt werden. Die Erlaubnis gilt nur für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel. Der Verein verpflichtet sich, auf öffentliche Werbung zu verzichten.
9. Bei Bedarf ist auf Einladung des Antragstellers 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub Lauterbach eine Ortsbesichtigung mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Arbeitskreis Heimische Orchideen (AHO) durchzuführen.
10. Der 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub Lauterbach beteiligt sich bei Bedarf und auf Anfrage an Pflegemaßnahmen (Entbuschung) am unmittelbaren Standort sowie im Umfeld nach fachlicher Einweisung durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. den AHO.
11. Vor Aufnahme des Flugbetriebes am „Großen Hörselberg“ ist die Flugleitung des Flugplatzes Eisenach-Kindel telefonisch über den Flugbetrieb zu informieren.
12. Bei örtlichen Flügen am „Großen Hörselberg“ ist die Kammlinie der Hörselberge möglichst nicht nach Norden zu überfliegen.

13. Ein Einflug in die Fallschirmsprungzone (nördlich der Hörselberge) und in die Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel ist nur nach Zustimmung der Flugleitung möglich. Ohne Freigabe ist der Einflug dort verboten.
14. Bei Überlandflügen nach Norden ist die Anfluggrundlinie in einem Bereich von 10 NM möglichst zu meiden. Vor Antritt solcher Flüge ist die Flugleitung in Eisenach – Kindel zu informieren.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Am 16.09.2010 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Großer Hörselberg“ erstmals eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde die Erlaubnis am 03.03.2016 verlängert.

Mit Schreiben vom 16.12.2021 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis. Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Wartburgkreis wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 21.12.2021 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen beibehalten bzw. relativiert werden (Geländespez. Auflagen Nr. 9 und 10). Zudem wird der Verlängerung unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Flugbetrieb zum Schutz des Uhus weiterhin auf die zweite Jahreshälfte

beschränkt und die Erlaubnis befristet erteilt wird. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

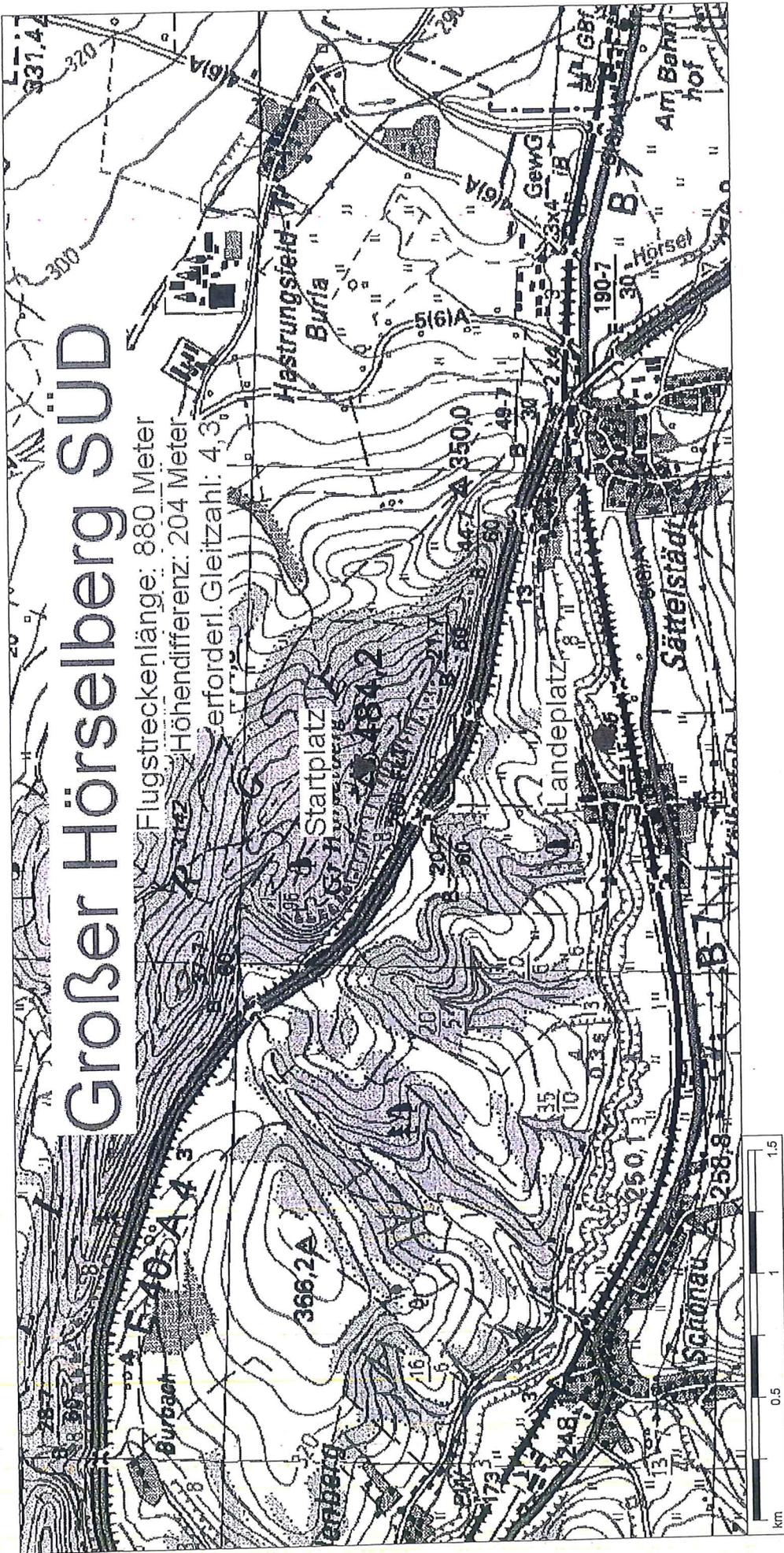
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line on the left and a large, rounded loop on the right.

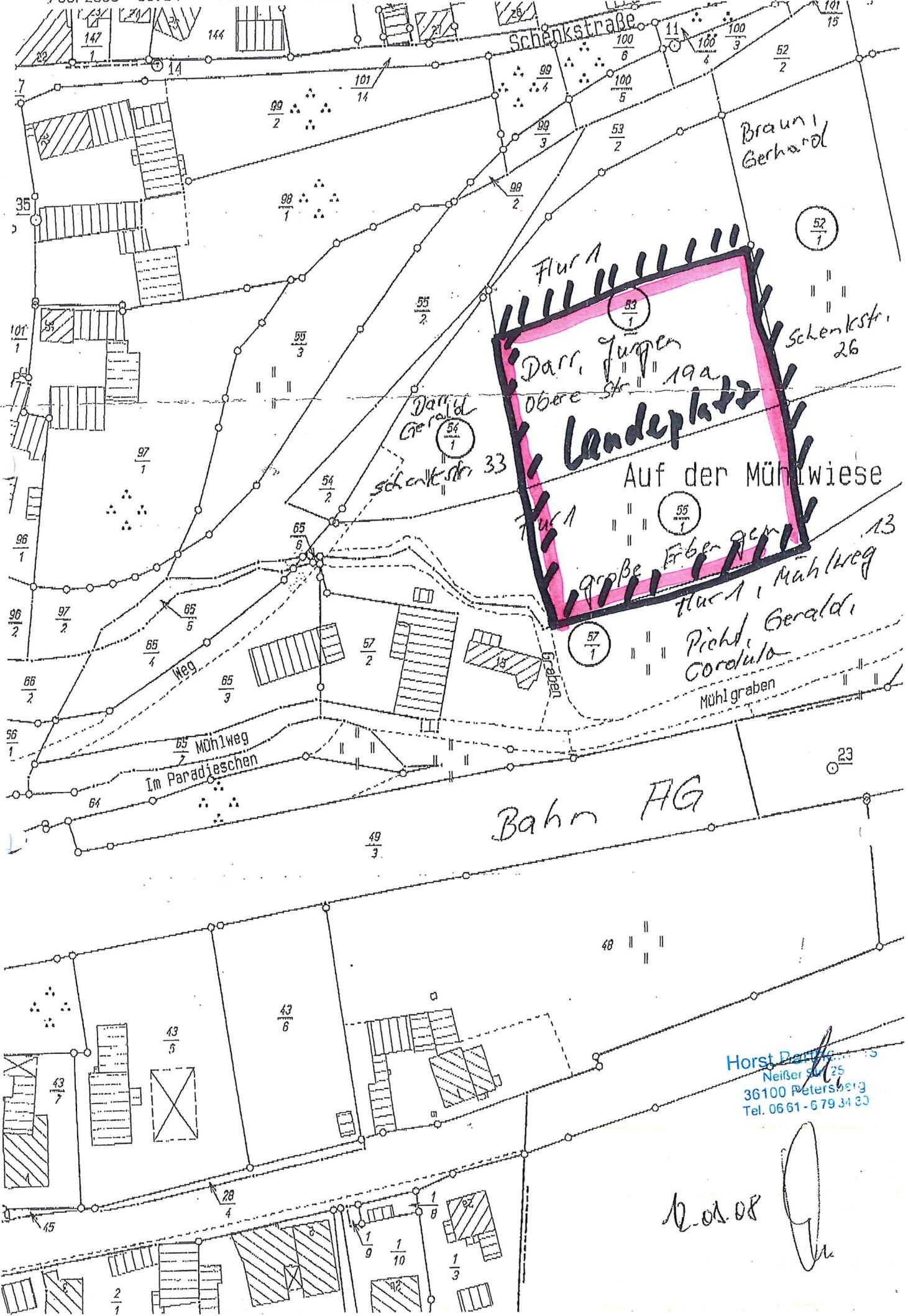
i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Großer Hörselberg SÜD

Flugstreckenlänge: 880 Meter
Höhendifferenz: 204 Meter
erforderl. Gleitzahl: 4,3



Horst Barthelmes
MKG, SM, 25
35111
Tel. 036 31 93483

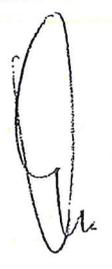


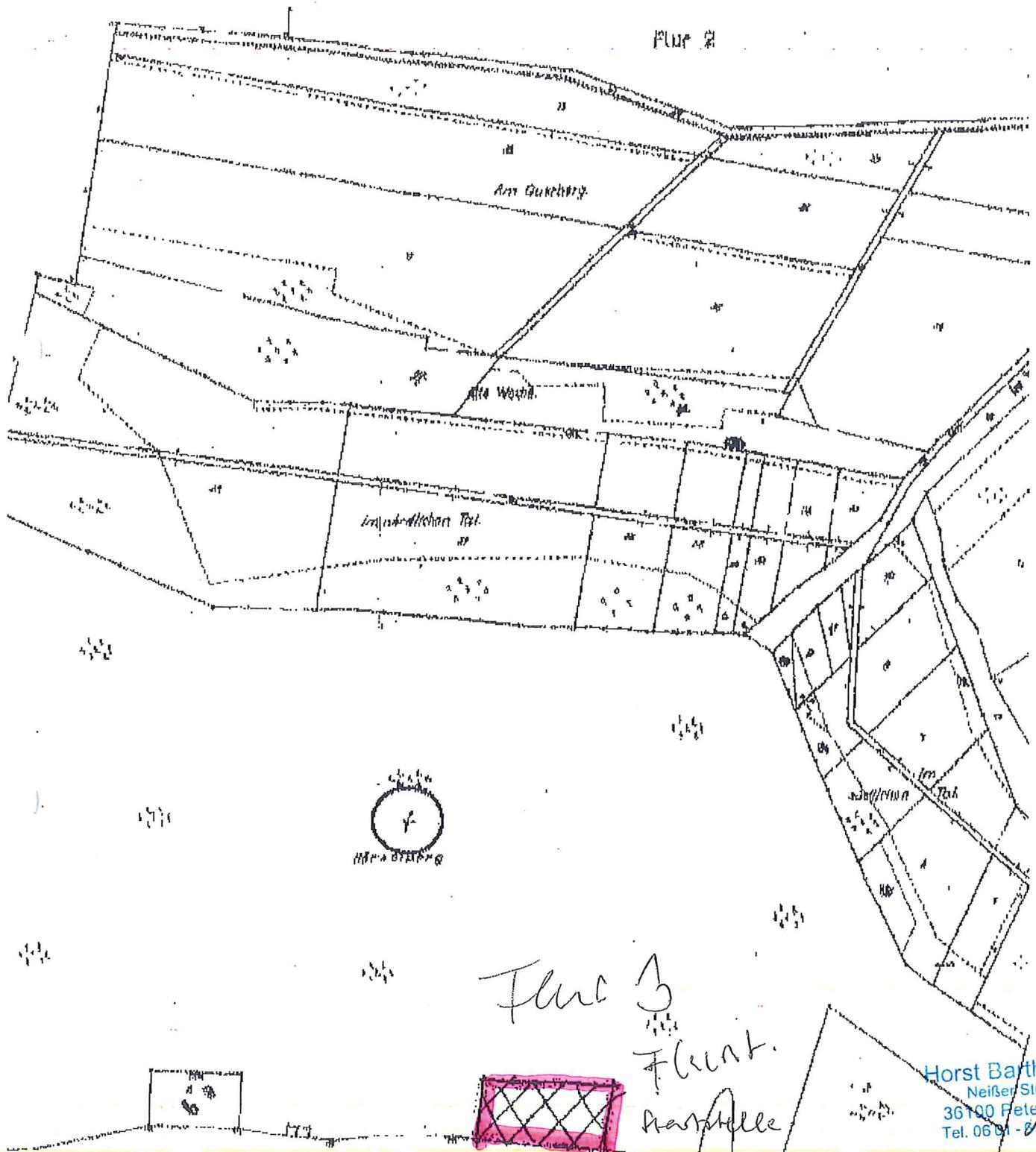
Bahn AG

Flur 1
 Schenkstraße
 100/6
 100/5
 53/2
 99/4
 99/3
 99/2
 55/2
 54/1
 54/2
 54/3
 55/1
 57/1
 55/1
 57/1
 53/1
 52/1
 101/15
 52/2
 101/1
 97/1
 96/1
 96/2
 97/2
 65/5
 65/4
 65/3
 65/2
 65/1
 64
 49/3
 43/8
 43/5
 43/7
 28/4
 1/8
 1/9
 1/10
 1/3
 2/1
 1/2
 1/3
 1/4
 1/5
 1/6
 1/7
 1/8
 1/9
 1/10
 1/11
 1/12
 1/13
 1/14
 1/15
 1/16
 1/17
 1/18
 1/19
 1/20
 1/21
 1/22
 1/23
 1/24
 1/25
 1/26
 1/27
 1/28
 1/29
 1/30
 1/31
 1/32
 1/33
 1/34
 1/35
 1/36
 1/37
 1/38
 1/39
 1/40
 1/41
 1/42
 1/43
 1/44
 1/45
 1/46
 1/47
 1/48
 1/49
 1/50
 1/51
 1/52
 1/53
 1/54
 1/55
 1/56
 1/57
 1/58
 1/59
 1/60
 1/61
 1/62
 1/63
 1/64
 1/65
 1/66
 1/67
 1/68
 1/69
 1/70
 1/71
 1/72
 1/73
 1/74
 1/75
 1/76
 1/77
 1/78
 1/79
 1/80
 1/81
 1/82
 1/83
 1/84
 1/85
 1/86
 1/87
 1/88
 1/89
 1/90
 1/91
 1/92
 1/93
 1/94
 1/95
 1/96
 1/97
 1/98
 1/99
 1/100

Horst Danneberg
 Neißer Str. 25
 36100 Petersberg
 Tel. 0661-6793433

12.01.08





Flur 3
Flur 4
Katholie

Horst Barthelmes
Neißen Str. 25
36100 Petersberg
Tel. 0691 - 8793483

Gemarkung Kellnersfeld
Flur 2

1:2000

[Handwritten signature]
B. Berndorf

